

SATZUNG

des Vereins „Freunde und Förderer der Grundschule Levern e.V.“

Paragraph 1

NAME UND SITZ:

Der Verein trägt den Namen
„Freunde und Förderer der Grundschule Levern e.V.“.
Der Sitz des Vereins ist Stewwede-Levern.
Die Postanschrift lautet: Buchhofstr. 11
 32351 Stewwede – Levern
 tel.: 05745/455

Paragraph 2

=====

GEMEINNÜTZIGKEIT UND ZWECK:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck der Vereins ist die Förderung der Grundschule Levern, insbesondere die Ergänzung von Lehr- und Lernmittel sowie Sportgeräten, soweit sie nicht dem Schulträger obliegen. Weiterhin die Unterstützung bei der Durchführung von Schulveranstaltungen, Schulfreizeiten und Wanderungen. Außerdem fördern die Mitglieder auch die Ausgestaltung des Schulgeländes mit seinem Spielplatz.

Die Aufgaben des Schulträgers, der Schulpflegschaft und der Schulkonferenz werden von dem Förderverein nicht tangiert.

Der Satzungszweck des Fördervereins wird durch ideelle, finanzielle und andere Unterstützung der Grundschule Levern verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Einnahmen bestehen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Es darf keine Person durch Vergütungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 3

=====

MITGLIEDSCHAFT:

Mitglied kann jeder werden, der volljährig ist. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem die schriftliche Beitrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstandes eingeht. Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Familienmitgliedschaften sind möglich. Über die Höhe des Familienbeitrages befindet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt aus dem Verein, zulässig durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
2. Durch Ausschluss:
Der Ausschluss aus dem Verein ist nur zulässig aus wichtigen Gründe, insbesondere wenn der fällige Mitgliedbeitrag innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit, auch nach schriftliche Mahnung mit Nachfristsetzung von mindestens 2 Wochen, nicht gezahlt wird.

Kein Mitglied hat nach seinem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Paragraph 4

=====

GESCHÄFTS- UND BEITRAGSJAHR:

Das Geschäfts- und Beitragsjahr entspricht dem Schuljahr. Als Schuljahr gilt die Zeit vom 1 August bis zum 31. Juli. Der Beitrag muss durch Lastschrift entrichtet werden.

Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet der Vorstand. Spenden, auch von Nichtmitgliedern sind jederzeit herzlich willkommen.

Paragraph 5

VORSTAND:

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftwart, dem Kassenwart, 3 Beisitzern

Der 1. Vorsitzende sollte aus den Reihen der Eltern, Freunde und Förderern oder der Schulpflegschaft gewählt werden.

Daneben sollte der Schulpflegschaftsvorsitzende und der Schulleiter der Grundschule Levern gleichfalls in den Vorstand gewählt werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder der beiden hat Alleinvertretungsbefugnis.

Paragraph 6
=====

MITGLIEDERVERSAMMLUNG:

Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss mindestens 1 Woche vor dem Termin, unter Abgabe der Tagesordnung, im Amtsblatt (Stemweder Bote) veröffentlicht werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dieses gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich beantragen.

Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen müssen für alle Mitglieder öffentlich zugänglich gemacht werden (Sekretariat Grundschule Levern).

Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfungsbericht werden in der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten.

Der Schriftführer und ein Vorstandsmitglied haben dies zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung wählt auch die Kassenprüfer.

Paragraph 7
=====

IM INNENVERHÄLTNIS GILT:

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er kann von jedem Vorstandsmitglied zusammengerufen werden

Über Ausgaben bis zu 100,-€ verfügen der 1. und 2. Vorsitzende im Einzelfalle gemeinsam. Über Ausgaben, die diesen Betrag übersteigen, entscheidet grundsätzlich nur der gesamte Vorstand.

Paragraph 8

=====

AUFLÖSUNG DES VEREINS:

Bei der Auflösung des Fördervereins der Grundschule Lavern, oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stewede, die es unmittelbar und ausschließlich für Bildungs- und Erziehungszwecke an der Grundschule Lavern zu verwenden hat.

Stewede-Lavern, den

UNTERSCHRIFTEN:

1. Vorsitzender

Wagapfel

Schriftwart

Schlüter

Beisitzer

M. Carls

Beisitzer

A. Kasse

2. Vorsitzender

[Signature]

Kassenführer

[Signature]

Beisitzer

B. Well